Bebauungsplan Nr. 346, 5. Änderung – Ebelingstraße
Frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Eine bisherige Fläche für Gemeinbedarf mit dem Zusatz „Schule" wird im aktuellen Entwurf als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer GRZ von 0,4. Weiterer Bestandteil des Planes ist die Ausweisung einer Fläche für einen öffentlichen Spielplatz.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche wird im Süden von der Ebelingstraße und im Osten vom Tollenbrink begrenzt. Südwestlich des Planes befinden sich Gebäude und zugehörige Außenflächen der Erich-Kästner-Schule. Hervorzuheben ist der Bestand älterer Einzelbäume. Nördlich davon, im Bereich bisheriger Erweiterungsflächen der Schule, sind lückige, z . T. vegetationslose Flächen anzutreffen, die mit ruderalem Gehölzaufwuchs, zumeist Brombeere, abwechseln. Der Platz wird zumindest temporär zum Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern genutzt. Der östliche Bereich – zur Ausweisung als öffentlicher Spielplatz vorgesehen – weist einen lückigen Baumbestand mit einem kurzrasigen Unterwuchs auf. Ein Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG ist aufgrund fehlender Zeigerarten – vorbehaltlich einer endgültigen Einschätzung der zuständigen unterne Naturschutzbehörde – für keinen der Teilbereiche gegeben. Die Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, zur Ermittlung der vollständigen artenschutzrelevanten Belange sind Bestandsaufnahmen von Vögeln und Fledermäusen angeraten. Die Fläche trägt aufgrund der insgesamt geringen Versiegelung zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Der Charakter des Ortsbildes wird von der Fläche nicht überdurchschnittlich beeinflusst, einige Flächen sind nicht öffentlich zugänglich.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Bebauung kommt es zu weiteren Versiegelungen. Damit einhergehend ist ein Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen und eine Minderung der Versickerung des Niederschlages zu erwarten. Gleiches gilt auch für Teile des alten Baumbestandes.

Eingriffsregelung

Für die Planfläche bestehen alte Baurechte, die mit der aktuell vorgesehenen Bebauung möglicherweise überschritten werden. Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren festzulegen.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 22.03.2011